

Universitätsbibliothek Wuppertal

Wertpapiere für den Schulgebrauch

Neumann, Rob.

[Berlin], 1903/1904

Auszug aus den Statuten der Deutschen Grundcredit-Bank

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-5068](#)

Auszug aus den Statuten der Deutschen Grundcredit-Bank.

Art. 18. Für die von der Deutschen Grundcredit-Bank emittierten Pfandbriefe, auf welche das Herzoglich-Coburg-Gothaische Gesetz, betreffend die Sicherstellung der Rechte der Besitzer von Pfandbriefen vom 4. April 1885 überall Anwendung findet, haften die sämtlichen von ihr dagegen erworbenen Hypotheken- und Grundschuldforderungen nach Massgabe des gedachten Gesetzes, sowie das sonstige Vermögen der Gesellschaft.

Die Deutsche Grundcredit-Bank darf keinen Pfandbrief emittieren, bevor nicht der Kapitalbetrag desselben durch eine entsprechende hypothekarische oder Grundschuld-Forderung von gleicher Höhe gedeckt ist.

Der Kommissarius der Staatsregierung — Art. 44 — sowie der Pfandhalter haben dies besonders zu kontrollieren und auf den zu emittierenden Pfandbriefen mit ihrer Unterschrift zu bescheinigen.

Der Gesamtbetrag der umlaufenden Pfandbriefe, in Höhe des Nominalwertes derselben, muss jederzeit durch hypothekarische oder Grundschuld-Forderungen von mindestens gleicher Höhe und gleichem Zins ertrage gedeckt sein

Ist ausnahmsweise die Aufgabe des Pfandrechts an Hypotheken oder Grundschulden ohne entsprechende Verringerung des Pfandbrief-Umlaufs nötig, so ist für entsprechenden Ersatz durch andere Wertpapiere oder Gelder gemäss § 29 des Coburg-Gothaischen Gesetzes vom 4. April 1885 sogleich Sorge zu tragen.

Zur Sicherung des hier und in den folgenden Artikeln für die Pfandbrief-Inhaber bestimmten Vorzugsrechts und damit in jedem Falle die sämtlichen zur Deckung der Pfandbriefe bestimmten und künftig zu bestimmenden hypothekarischen und Grundschuld-Forderungen zunächst zur Befriedigung der Pfandbrief-Inhaber dienen und erst nach vollständiger Befriedigung derselben von anderen Gläubigern in Anspruch genommen werden können, bestellt die Bank ihren sämtlichen jetzigen und künftigen Pfandbrief-Inhabern an den erwähnten hypothekarischen und Grundschuld-Forderungen ein gemeinsames Faustpfandrecht im Sinne des § 40 der Reichs-Konkurs-Ordnung nach Massgabe des oben erwähnten Gesetzes vom 4. April 1885.

Die verpfändeten Dokumente u. sonstigen Wertgegenstände werden im Bank-Tresor aufbewahrt und befinden sich unter Verschluss des Bankvorstandes und des Pfandhalters.

Art. 19. Die Verminderung des Umlaufs der Pfandbriefe erfolgt durch Rückkauf oder durch Auslösung.

Art. 20. Die zur Zurückzahlung ausgelosten Pfandbriefe werden nach ihren Serien oder Nummern, sowie der Termin und der Ort der Rückzahlung des Kapitalbetrages, dreimal öffentlich bekannt gemacht, und zwar das erste Mal wenigstens sechs Monate vor dem Rückzahlungs-Termine. Mit diesem Termine hört die Verzinsung der gekündigten Kapitale auf.

Rückzahlungs- und Tilgungs-Plan

der 3½%igen Pfandbriefe, Abt. IV der Deutschen Grundcredit-Bank zu Gotha.

Die Abteilung IV der Pfandbriefe umfasst:

Stück	9000	Lit. A. à 300	Mark . . .	Mark 2 700 000.—
"	8000	" B. à 500	" . . .	" 4 000 000.—
"	7300	" C. à 1000	" . . .	" 7 300 000.—
"	2000	" D. à 3000	" . . .	" 6 000 000.—
				Mark 20 000 000.—

Die Pfandbriefe sind mit 3½% verzinslich, es sind ihnen halbjährlich am 1. April und 1. Oktober fällige Zinsscheine für 10 Jahre und Erneuerungsscheine beigegeben.

Die Pfandbriefe sind bis zum Jahre 1905 weder kündbar noch verlosbar.

Vom Jahre 1905 ab ist die Gesamtkündigung oder die Kündigung vom Teilbetrage mit sechsmonatlicher Frist jederzeit zulässig. Es müssen aber von da ab jährlich mindestens 1½% der umlaufenden Beträge, zuzüglich der ersparten Zinsen auf die eingelösten Beträge durch Auslösung oder Rücklauf getilgt werden.

Die Ziehungen finden im Monat März statt, die Rückzahlung der ausgelosten Pfandbriefe erfolgt vom 30. September des Auslosungsjahres ab.

